

RS OGH 1989/1/26 6Ob702/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.1989

Norm

ABGB §894

Rechtssatz

§ 894 ABGB ist sinngemäß auch auf die Gesamtforderung anzuwenden. Auch ein Mitgläubiger kann dadurch, daß er mit dem Schuldner lästigere Bedingungen eingeht, ihm eine Nachsicht oder Befreiung erteilt, den übrigen Mitgläubigern keinen Schaden zufügen und günstigere Bedingungen, die ein Mitgläubiger für seine Person erhält, kommen den übrigen nicht zustatten.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 702/88
Entscheidungstext OGH 26.01.1989 6 Ob 702/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0017346

Dokumentnummer

JJR_19890126_OGH0002_0060OB00702_8800000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at